

Sitzung vom 23. März 2018

Entscheid

Kostenverfügung: öffentlicher Personenverkehr; Kostenverteiler für Gemeindebeiträge und Höhe der Gemeindebeiträge für das Jahr 2018

Instruktion: Geschäftsleitung Verkehrsverbund Luzern (VVL)

Sachverhalt und Erwägungen

1. Allgemeines

1.1 In den §§ 23 ff. des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (öVG) ist die Finanzierung des öffentlichen Personenverkehrs geregelt. Danach tragen der Kanton und die Gemeinden nach Abzug allfälliger Programmbeiträge des Bundes nach § 26 Abs. 1 öVG und Beiträgen Dritter je die Hälfte

- der vom Bund für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr verfügbaren Beiträge,
- der Kosten der vom Kanton beschlossenen Infrastrukturmassnahmen nach § 17 Absatz 2 öVG mit Ausnahme der Darlehen und der Finanzierungsvorleistungen,
- der verbleibenden ungedeckten Kosten aus dem Betrieb des öffentlichen Personenverkehrs (§ 19 öVG), der Beiträge an Tarifverbunde (§ 20 öVG) und der Kosten für weitere Massnahmen zugunsten des öffentlichen Verkehrs (§ 21 öVG) sowie
- der Verwaltungskosten des Verkehrsverbundes Luzern.

Ihren Anteil an den Kosten der vom Kanton beschlossenen Infrastrukturmassnahmen leisten die Gemeinden in Form eines Investitionskostenbeitrages, den der Verbundrat jährlich nach dem durchschnittlichen, im öV-Bericht ausgewiesenen Mittelbedarf festlegt (§ 23 Abs. 2 öVG).

1.2 Gemäss § 4 Abs. 20 des Reglements für den Verkehrsverbund Luzern legt der Verbundrat den jährlichen Kostenverteiler für die Gemeindebeiträge, die Höhe dieser Beiträge sowie den jährlichen Investitionskostenbeitrag der Gemeinden fest.

1.3 Der den Gemeinden zugeordnete Kostenanteil wird nach ihrem Verkehrsinteresse auf die Gemeinden aufgeteilt (§ 27 Abs. 1 öVG). Das Verkehrsinteresse bestimmt sich je zur Hälfte nach den gewichteten Haltestellenabfahrten des öffentlichen Personenverkehrs auf dem Gemeindegebiet und der Einwohnerzahl der Gemeinde (§ 27 Abs. 2 öVG). Die Gewichtung der Haltestellenabfahrten wird aus einem Verkehrsmittel- und einem Siedlungsgewicht errechnet (§ 17 Abs. 1 der Verordnung über den öffentlichen Verkehr [öVV]). Für die Berechnung der Grenzhaltstellen und des Siedlungsgewichts wurden die Einwohnerzahl Oktober 2017 und die Arbeitsplatzzahlen von 2014 (STATENT) berücksichtigt. Für die Berechnung der Haltestellenabfahrten wurden die veröffentlichten Angebote im Fahrplanjahr 2018 gezählt, für die Wohnbevölkerung wurden die Angaben von LUSTAT im Jahr 2016 herangezogen.

2. Kostenberechnung

2.1 Die für die Kostenberechnung massgebenden einzelnen Kostenpositionen für das Jahr 2018 präsentieren sich wie folgt (Erläuterungen dazu siehe Ziffern 2.2 und 2.3 nachfolgend):

	Budget 2018 CHF	öV-Beitrag 2018 CHF
Aufwand Verkehrsverbund (VVL)	79.19 Mio.	79.19 Mio.
öV-Investitionskostenbeiträge (vif IR)	9.10 Mio.	9.10 Mio.
Beitrag an den BIF, laufende Ausgaben (vif ER)	22.14 Mio.	22.14 Mio.
Total Beiträge an den öV	110.43 Mio.	110.43 Mio.
Anteil Gemeinde 2018 (50%)	55.22 Mio.	55.22 Mio.
./.. Vorauszahlung*	-1.71 Mio.	-0.92 Mio.
Behindertenfahrdienst (Behi)	0.38 Mio.	0.35 Mio.
Total Anteil Gemeinde	53.88 Mio.	54.64 Mio.

* Die Gemeinden haben in den Jahren 2010-2017 9.1 Mio. mehr an Investitionsbeiträgen bezahlt als der Kanton ausgegeben hat.

2.2 Der Kostenanteil der Gemeinden für 2018 für den Betrieb des öffentlichen Personenverkehrs, die weiteren Massnahmen zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs und der Aufwand des Verkehrsverbundes Luzern belaufen sich auf insgesamt 39.59 Millionen Franken (50% von 79.19 Mio. Franken). Der Beitrag der Gemeinden an den Behindertenfahrdienst beträgt 0.35 Millionen Franken; er wurde aufgrund des Jahresabschlusses 2017 gegenüber Budget und Entwurf gekürzt.

2.3 Daneben leisten die Gemeinden gemäss § 23 Abs. 2 öVG einen Investitionskostenbeitrag. Gemäss dem Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2018-2021 werden 2018 für öV-Investitionen 9.10 Millionen Franken eingestellt.

In den Jahren 2010-2017 wurden den Gemeinden jeweils höhere Investitionsbeiträge in Rechnung gestellt als effektiv ausgegeben worden sind. Die Differenz wurde zurückgestellt und in der Bilanz ausgewiesen; per 31. Dezember 2017 resultierte ein Saldo von 9.1 Millionen Franken zu Gunsten der Gemeinden. In den nächsten vier Jahren soll dieser Saldo nun abgebaut werden. Dadurch steigt der Investitionskostenbeitrag für die Gemeinden weniger stark an. Dabei ist zu beachten, dass die effektiv verwendeten Mittel für öV-Investitionen regelmässig vom budgetierten Beitrag abweichen. Die Berücksichtigung der Vorauszahlungen wurde angepasst, so dass der öV-Beitrag dem öV-Bericht 2018 bis 2021 entspricht.

Der von den Gemeinden zu leistende Investitionskostenbeitrag ist aufgrund des absehbaren durchschnittlichen Mittelbedarfs der nächsten drei Jahre und nach Abzug bereits erfolgter Vorauszahlungen der Gemeinden auf 3.63 Millionen Franken festzulegen (50% von 9.10 Mio. Franken, abzüglich der Vorauszahlung von 0.92 Mio. Franken).

2.4 Der Kantonsbeitrag an den BIF beträgt für das Jahr 2018 gemäss Verfügung des Bundes 22.14 Millionen Franken, wovon die Gemeinden gemäss § 23 Abs. 1 lit. a öVG 50% übernehmen.

3. Anhörung

3.1 Zu dem nach diesen Vorgaben erarbeiteten Entwurf eines Kostenverteilers für die Gemeindebeiträge 2018 führte die instruierende Stelle bei den Gemeinden ein Anhörungsverfahren durch (vgl. dazu § 28 öVG). Die Gemeinden Buchrain, Büron, Emmen, Flühli, Grossdietwil, Hasle, Horw, Luzern, Mauensee, Menznau, Oberkirch, Pfaffnau, Ruswil, Schötz, Sempach, Sursee, Triengen, Wauwil, Wikon, Willisau und Wolhusen äusserten sich zustimmend zum Kostenverteiler.

3.2 Mit Brief vom 9. Februar zeigte sich die Gemeinde Ebersecken enttäuscht über die geringe Reduktion des öV-Betrages im 2018 und bat um erneute Überprüfung. Die Gemeinde werde während den nächsten 2 Jahren nicht mehr vom Postauto angefahren, der nächste Anschlusspunkt an den öffentlichen Verkehr liegt nun ausserhalb der Gemeinde. Der öV-Beitrag sinkt dabei nur gerade um knapp 10%.

Die Überprüfung des öV-Beitrags ergab, dass im Kostenverteiler Entwurf 2018 für Ebersecken keine Haltestellenabfahrten mehr berücksichtigt sind. Der verbleibende Anteil erklärt sich durch den reinen Kostenanteil Wohnbevölkerung, dem zweiten Teil des öV-Beitrags. Der Vorjahresvergleich verdeutlicht also den schon zuvor geringen Anteil an Haltestellenabfahrten der Gemeinde. Auch die Veränderung des öV-Beitrags insgesamt und die Entwicklung der Wohnbevölkerung spielen im Jahresvergleich eine Rolle. Die Frage der Gemeinde wurde zeitnah sowohl telefonisch als auch schriftlich beantwortet.

3.3 Telefonisch erkundigte sich die Gemeinde Romoos, die sich ebenfalls eine Reduktion des öV-Anteils im Zuge der Anpassungen der Buslinie nach Bramboden versprochen hatte.

Da die Angebotsanpassungen erst das Fahrplanjahr 2019 betreffen, sind diese im öV-Beitrag 2018 noch nicht berücksichtigt. Aufgrund der vergleichsweise wenigen Abfahrten dürfte die Reduktion des öV-Beitrages 2019 eher gering ausfallen.

3.4. Mit Mail vom 12. Februar bat die Gemeinde Wikon betreffend der geltenden Regelung zur Bahnstation Brittnau-Wikon um Auskunft. Die Station hat für die Gemeinde eine untergeordnete Rolle, da u.a. die bestehenden Buslinien in Wikon nicht mit dem Bahnhof vernetzt sind. Die Abfahrten sollen daher ganz oder teilweise der aargauischen Gemeinde Brittnau zugewiesen werden.

Der Anteil einer Gemeinde an einer Bahnstation wird anhand des Einzugsgebiets in einem Haltestellenradius von 1000 m errechnet. Im Fall von Wikon liegt dieses Gebiet nicht vollständig im Kanton Luzern. Da die Gemeinde Brittnau AG nicht am Kostenverteiler beteiligt werden kann, können die Abfahrten nicht zwischen den zwei Gemeinden aufgeteilt werden. Ersatzweise werden gemäss geltender Praxis sämtliche Haltestellenabfahrten von Brittnau-Wikon über den Faktor "Anteil der Gemeinde am Angebot" auf 50% reduziert.

3.5 Erstmals wurden für den Kostenverteiler 2018 noch detailliertere Angebotsdaten von den Transportunternehmen eingefordert. So liegen neu von allen Linien kursscharfe Haltestellenabfahrten vor, während diese in der Vergangenheit häufig als Summe dargestellt waren. Die Umstellung führte zu unerwartet hohem Korrekturbedarf und Verzögerungen des Ablaufs. So gab es auf den Linien der BDWM, SBB und ZVB nachträgliche Berichtigungen.

Für den Kostenverteiler 2018 ist besonders die Korrektur der Buslinie Zofingen-Reiden-St. Urban der BDWM von Bedeutung. Mit dem Fahrplanwechsel 2016 wurde die Linienführung geändert, seither verkehrt der Bus zusätzlich auf dem Abschnitt Altbüron-St. Urban. Mit den angepassten Haltestellen und den korrigierten Abfahrten verändern sich die öV-Beiträge der Gemeinden Altbüron (+6.6%), Pfaffnau (+1.1%) und Roggliswil (-5.6%) gegenüber dem Entwurf. Die Gemeinden wurden zeitnah vom VVL informiert.

4. Gemeindebeiträge

4.1 Im Einzelnen ergibt sich folgender Kostenverteiler für die Gemeindebeiträge:

Gemeinde	Wohnbevölkerung	gew. Abfahrten	Gemeindeanteil in %	öV Beitrag
Adligenswil	5'352	393'504	1.26%	686'974
Aesch	1'141	29'979	0.19%	102'000
Alberswil	648	61'378	0.17%	94'502
Altbüron	1'013	45'357	0.19%	106'011
Altishofen	1'548	63'358	0.29%	157'090
Altwis	411	11'317	0.07%	37'169
Ballwil	2'794	96'436	0.49%	268'757
Beromünster	6'517	363'453	1.36%	741'097
Buchrain	6'192	343'698	1.29%	702'795
Büron	2'357	86'301	0.42%	230'802
Buttisholz	3'248	161'499	0.65%	353'158
Dagmersellen	5'287	138'186	0.86%	472'032
Dierikon	1'481	108'581	0.35%	189'844
Doppleschwand	767	21'989	0.13%	70'080
Ebersecken	395	0	0.05%	26'753
Ebikon	13'313	1'749'639	4.29%	2'344'456
Egolzwil	1'439	38'233	0.24%	128'989
Eich	1'658	84'383	0.33%	181'878
Emmen	30'228	3'293'447	8.72%	4'763'138
Entlebuch	3'367	135'793	0.62%	340'020
Ermensee	955	83'994	0.25%	133'944
Eschenbach	3'684	125'009	0.65%	352'597
Escholzmatt- Marbach	4'358	265'093	0.94%	513'762
Ettiswil	2'718	135'909	0.54%	296'159
Fischbach	699	36'306	0.14%	77'281
Flühli	1'937	143'848	0.46%	249'810
Gettnau	1'120	55'740	0.22%	121'820
Geuensee	2'906	106'300	0.52%	284'476
Gisikon	1'287	57'265	0.25%	134'388
Greppen	1'052	26'236	0.17%	92'885
Grossdietwil	838	32'301	0.15%	83'393
Grosswangen	3'162	117'205	0.57%	310'807
Hasle	1'746	83'216	0.34%	186'876

Gemeinde	Wohnbevölkerung	gew. Abfahrten	Gemeindeanteil in %	öV Beitrag
Hergiswil b.W	1'890	63'964	0.33%	180'753
Hildisrieden	2'214	70'430	0.38%	208'029
Hitzkirch	5'190	379'535	1.22%	664'483
Hochdorf	9'814	418'797	1.85%	1'010'036
Hohenrain	2'531	107'978	0.48%	260'462
Honau	363	14'245	0.07%	36'332
Horw	13'884	1'449'997	3.91%	2'136'039
Inwil	2'429	73'603	0.41%	225'207
Knutwil	2'154	109'474	0.43%	236'162
Kriens	27'110	2'217'336	6.71%	3'664'579
Luthern	1'281	16'122	0.18%	100'055
Luzern	81'592	12'033'186	28.27%	15'448'904
Malters	7'108	143'680	1.10%	599'896
Mauensee	1'414	78'638	0.29%	160'615
Meggen	7'002	750'655	2.00%	1'093'240
Meierskappel	1'371	59'148	0.26%	141'630
Menznau	2'897	92'524	0.50%	272'507
Nebikon	2'600	103'107	0.48%	261'118
Neuenkirch	6'957	496'125	1.61%	880'302
Nottwil	3'728	227'162	0.80%	439'814
Oberkirch	4'636	247'301	0.95%	517'919
Pfaffnau	2'653	107'040	0.49%	267'951
Rain	2'659	99'313	0.48%	261'986
Reiden	7'008	274'685	1.28%	701'152
Rickenbach	3'248	37'358	0.46%	250'789
Roggliswil	682	37'106	0.14%	76'789
Römerswil	1'763	102'327	0.37%	203'786
Romoos	667	13'619	0.10%	56'405
Root	4'754	444'714	1.26%	688'701
Rothenburg	7'430	757'005	2.06%	1'127'464
Ruswil	6'908	385'317	1.44%	785'609
Schenkon	2'816	247'987	0.72%	395'218
Schlierbach	840	21'432	0.14%	74'565
Schongau	1'020	33'320	0.18%	96'559
Schötz	4'272	83'353	0.66%	358'071
Schüpfheim	4'188	125'755	0.71%	387'347
Schwarzenberg	1'719	73'570	0.32%	177'093
Sempach	4'106	217'934	0.84%	457'806
Sursee	9'621	673'254	2.21%	1'206'795
Triengen	4'587	119'614	0.75%	409'307
Udligenswil	2'285	195'436	0.58%	315'920
Ufhusen	891	4'915	0.12%	64'399
Vitznau	1'339	139'806	0.38%	205'975
Wauwil	2'130	60'658	0.36%	194'282

Gemeinde	Wohnbevölkerung	gew. Abfahrten	Gemeindeanteil in %	öV Beitrag
Weggis	4'381	235'090	0.90%	490'579
Werthenstein	2'040	91'766	0.39%	213'838
Wikon	1'506	80'046	0.31%	168'007
Willisau	7'777	400'329	1.57%	856'844
Wolhusen	4'299	292'167	0.97%	532'092
Zell	2'025	129'390	0.45%	243'848
Gesamttotal	403'397	33'132'266	100.00%	54'643'002

4.2 Zwischen den Fahrplanjahren 2017 und 2018 gibt es diverse Angebotsanpassungen, die Einfluss auf den Kostenverteiler 2018 haben. Alle Angebotsanpassungen für das Fahrplanjahr 2018 werden auf www.vvl.ch/planung/fahrplanwechsel/fahrplan-2018/ aufgeführt. Abweichungen gibt es auch, wenn in einer Gemeinde die Wohnbevölkerung zwischen 2015 und 2016 überdurchschnittlich (Durchschnitt Kanton +1.2%) zu- oder abgenommen hat. Grössere Abweichungen zwischen öV-Beitrag und Budget von über +3.5% bzw. unter -0.5% wurden begründet (vgl. Beilagen 1c zum Brief Entwurf Kostenverteiler 2018 an die Gemeinden vom 4. Januar 2018).

4.3 Gemeinden finanzieren bei gewissen Linien bei besonderem Interesse unmittelbar einzelne Kurse. Diese werden für den Kostenverteiler selbstverständlich nicht berücksichtigt, damit die Gemeinden diese Kurse nicht doppelt bezahlen.

5. Rechnungsstellung

Die Gemeinden haben ihre Beiträge an die Kosten für Massnahmen zu Gunsten des öffentlichen Personenverkehrs jeweils spätestens bis Ende des Fahrplanjahres zu bezahlen (§ 29 Abs. 1 öVG). Der Termin für die Rechnungsstellung des öV-Beitrags 2018 ist auf anfangs September 2018 festgelegt.

Rechtsspruch

1. Die Gemeinden haben ihre Beiträge an die Kosten des öffentlichen Personenverkehrs für das Jahr 2018 nach dem in der Tabelle unter Gemeindebeiträge in Ziffer 4.1 festgelegten Kostenverteiler (Spalte Gemeindeanteil in %) zu erbringen.

2. Die Gemeinden haben für das Jahr 2018 einen öV-Investitionskostenbeitrag (abzüglich Vorauszahlung) von insgesamt 3.63 Mio. Franken zu leisten.

3. Die Gemeinden haben für das Jahr 2018 an die Kosten des öffentlichen Personenverkehrs die in der Tabelle unter Gemeindebeiträge in Ziffer 4.1 festgelegten Gemeindebeiträge (Spalte Gesamttotal) zu bezahlen.

4. Gegen diesen Entscheid kann, soweit damit der Kostenverteiler für die Gemeindebeiträge, der Investitionskostenbeitrag der Gemeinden und die Höhe der Gemeindebeiträge festgelegt

werden, innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und das Zustellkuvert sind beizulegen.



Thomas Buchmann
Präsident Verbundrat



Matthias Senn
Vizepräsident Verbundrat

Zustellung an:

- Gemeinden des Kantons Luzern (R)
- Verband der Luzerner Gemeinden
- Amt für Gemeinden
- Finanzaufsicht Gemeinden
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Sekretärin Verbundrat
- Geschäftsleitung Verkehrsverbund Luzern

Versand: 27. März 2018